



Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ofterschwang

Ofterschwang, Stand 10.02.2026

Benutzungsordnung

Inhalt

§ 1 Begriffsbestimmung.....	3
§ 2 Trägerschaft.....	3
§ 3 Betreuungsjahr	3
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Anmeldung und Buchung	4
§ 6 Umbuchung und Abmeldung.....	4
§ 7 Öffnungszeiten und Schließzeiten	5
§ 8 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt	5
§ 9 Regelmäßiger Besuch	5
§ 10 Krankheit.....	6
§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten.....	6
§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger	6
§ 13 Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde	7
§ 14 Unfallversicherung.....	7
§ 15 Aufsichtspflicht	8
§ 16 Sonstiges	8
§ 17 Haftungsausschluss.....	8
§ 18 Inkrafttreten	8

Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtung Ofterschwang

Kindergarten und Kinderkrippe

§ 1 Begriffsbestimmung

Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte, Häuser für Kinder.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Ofterschwang betreibt als Träger die Kindertageseinrichtung.
- (2) In der Kindertageseinrichtung werden überwiegend Kinder im Alter von einem Jahr bis zur Einschulung betreut und nach der jeweils bestehenden Konzeption pädagogisch gefördert. Für das Alter der Kinder ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich.

§ 3 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. Dies gilt auch für Schulanfänger.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und für die 3- bis 6-Jährigen grundsätzlich nach dem Alter der Kinder (Geburtsdatum in absteigender Reihenfolge). Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Ofterschwang wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die schulpflichtig sind oder im nächsten Betreuungsjahr schulpflichtig werden (Vorschulkinder)
 2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung sind
 3. Geschwisterkinder
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Familiäre Notsituationen können im Einzelfall berücksichtigt werden und bei der Platzvergabe miteinfließen. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung des pädagogischen Personals entsprechende Belege vorzulegen.

- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt unbefristet und endet automatisch mit dem Eintritt in die Schule.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind und die Aufenthaltsgemeinde den Betreuungsplatz gemäß dem auf sie entfallenden Anteil entsprechend der jeweils aktuellen Tabelle der Landesförderung trägt. Die Platzzusage

kann bis zur tatsächlichen Aufnahme in die Kindertageseinrichtung widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 5 Anmeldung und Buchung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt die Anmeldung des Kindes und die Buchung der regelmäßigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Buchung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Betreuungsjahr (01.09. - 31.08.). Die Anmeldung erfolgt in der Kindertageseinrichtung. Grundsätzlich ist eine Regelanmeldung jeweils zum September und Januar möglich.
- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte über sich und das aufzunehmende Kind zu geben und deren Richtigkeit auf Verlangen des pädagogischen Personals nachzuweisen.
- (3) Vor Aufnahme eines Kindes mit Migrationshintergrund ist von den Personensorgeberechtigten ein schriftlicher Nachweis (beispielsweise Abstammungsurkunde) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des BayKiBiG zu erbringen, um einen erhöhten Förderanspruch prüfen und nachweisen zu können.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der in § 4 Abs. 1 aufgeführten Dringlichkeitsstufen.
- (5) Die Kernzeit von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr muss mindestens gebucht werden.

§ 6 Umbuchung und Abmeldung

- (1) Die bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeiten können nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung verändert werden. Eine Erhöhung der Buchungsstunden ist in der Regel zum 1. des Folgemonats möglich, sofern der gesetzlich vorgeschriebene Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel eingehalten werden kann.
Die Höherbuchung setzt voraus, dass die Erhöhung der Buchungsstunden bis spätestens zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich gemeldet wird.
Eine Reduzierung der Buchungsstunden ist in der Regel zum 01.09. und 01.03. des Betreuungsjahres möglich. Dies setzt voraus, dass die Reduzierung der Buchungsstunden bis spätestens zum 15. des Vormonats in der Kindertageseinrichtung verbindlich gemeldet wird.
- (2) Das Betreuungsverhältnis wird beendet:
 - a) Mit schriftlicher Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich, d.h. ohne Angabe von Gründen, möglich. Eine ordentliche Abmeldung im laufenden Kita-Jahr mit Wirkung zum 30.6. oder danach ist nicht möglich.
 - b) Automatisch durch Schuleintritt des Kindes.
 - c) Durch Kündigung nach § 12 durch den Träger.
- (3) Eine Abmeldung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

§ 7 Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat haben folgende Rahmenöffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitags von	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

- (2) Die tägliche pädagogische Kernzeit ist in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- (3) Die Schließtage werden von der Gemeinde Ofterschwang als Träger mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Elternbeirat der Kindertageseinrichtung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Die Anzahl der Schließtage muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten.
Die Schließzeiten sind in jedem Falle zum Jahreswechsel und 4 Wochen im Sommer. Ostern und Pfingsten sind jeweils Kurzferien oder es wird ein „Ferienkindergarten“ für angemeldete Kinder angeboten.
- (4) Zusätzlich besteht die Möglichkeit, fünf Tage für Teamfortbildungen zu nutzen.

§ 8 Betreuungs- und Verpflegungsentgelt

Das Betreuungsentgelt richtet sich nach der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Ofterschwang in der jeweils gültigen Fassung.

Das Betreuungsentgelt setzt sich aus dem Buchungsentgelt sowie dem Verpflegungsentgelt zusammen. Das Buchungsentgelt richtet sich nach der gebuchten Zeitspanne, die das Kind in der Kindertageseinrichtung verbringt.

§ 9 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher angehalten, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen. Bei Fernbleiben, zum Beispiel wegen Krankheit, ist das Kind telefonisch oder im direkten Gespräch in der Kindertageseinrichtung bis spätestens 8:00 Uhr des gleichen Tages zu entschuldigen.
- (2) Die Kinder sollen vormittags nicht später als 8:30 Uhr gebracht werden und nicht vor 12:00 Uhr abgeholt werden.
- (3) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder den von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen im Rahmen der gebuchten Betreuungszeiten bis Ende der Öffnungszeit abzuholen. Wird das Kind an einem Tag abweichend von den gebuchten Stunden früher geholt, summiert sich diese Zeit nicht auf die folgenden Tage auf.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind nicht dem pädagogischen Personal zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Kindertageseinrichtung oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Den Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

§ 10 Krankheit

- (1) Für Kindertageseinrichtungen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Sämtliche Erkrankungen sind dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens bis 08:00 Uhr, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Hierbei soll die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
Wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden, muss das pädagogische Personal hierüber informiert werden.
- (3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Kinder müssen nach der Erkrankung mindestens einen Tag symptomfrei sein, um die Kindertageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen. Nach Erkrankung an Magen-Darm-Infekten und/oder Fieber müssen die Kinder mindestens zwei Tage symptom- bzw. fieberfrei sein. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiedermithinlassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Kinder bei denen eine Erkrankung während des Kindergartenbesuchs auftritt, müssen nach telefonischer Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten oder einem Notfallkontakt unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Infiziert sich ein Kind im Kindergarten mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.
- (7) Die Gabe von Arzneimitteln in der Kindertageseinrichtung ist auf Ausnahmefälle beschränkt. Sie ist abhängig von der medizinischen Notwendigkeit, der schriftlichen Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und der Vorlage einer ärztlichen Anweisung.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der kooperativen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen in einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft die Arbeit der Kindertageseinrichtung unterstützen, in allen Fragen mit dem pädagogischen Personal zusammenarbeiten und regelmäßig an den angebotenen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen.

§ 12 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 10 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich ordentlich, d.h. ohne Angabe von Gründen, kündigen.
- (4) Ein Betreuungsplatz kann fristlos gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a. Die Entgeltschuldner mit ihren Zahlungsverpflichtungen mindestens 2 Monate im Rückstand sind.
 - b. Ein Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zehn Werktage unentschuldigt gefehlt hat.
 - c. Ein Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als zwanzig Werktage unentschuldigt gefehlt hat.
 - d. Ein Kind wiederholt, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.
 - e. Ein Kind das Wohl bzw. die körperliche Unversehrtheit der anderen Kinder oder des pädagogischen Personals erheblich gefährdet.
 - f. Nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger eingeräumten Einigungsgespräches, bestehen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform

§ 13 Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Elterngespräche finden regelmäßig statt. Daneben können diese gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

§ 14 Unfallversicherung

- (1) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind die Kinder bis zum Schuleintritt bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthalts in der

Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte, auch außerhalb des Grundstücks, unfallversichert (Spaziergang, Feste, Ausflüge, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind dem pädagogischen Personal unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Schnupper- und Besucherkinder (Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase) unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

§ 15 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht über das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt den Personensorgeberechtigten. Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragten in die Kindertageseinrichtung zu bringen und von dort wieder abzuholen. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes durch die nach § 9 Abs. 2 hierzu berechtigten Personen in der Einrichtung.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Kindergartenfest, Umzüge etc.) sind die Personensorgeberechtigten selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

§ 16 Sonstiges

- (1) Das Kind soll in zweckmäßiger Kleidung in die Kindertageseinrichtung gebracht werden.

§ 17 Haftungsausschluss

- (1) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und Ausstattung (z.B. Brillen, Geld, Spielsachen) der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (2) Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtung bestehen keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Ofterschwang.

§ 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.

Ofterschwang, den 10.02.2026

GEMEINDE OFTERSCHWANG



Alois Ried
Erster Bürgermeister